

3. Enthält die Verbürgung in Wechselform zugleich eine civilrechtliche Verbürgung, oder begründet sie nur eine Wechsel-Verpflichtung? Hat der Gläubiger die umfassendere oder der Bürge die beschränktere Verpflichtung zu beweisen?

I. Civilsenat. Ur. v. 26. Januar 1881 i. S. N. (N.) w. S. (Wefl.)
Rep. I. 871/80.

- I. Landgericht Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte behauptet zur Begründung einer Kompensationsrede gegen die Provisionsforderung des Klägers, der Kläger habe ihr gegenüber für 66 $\frac{2}{3}$ % einer ihr gegen N. zustehenden Forderung eine civilrechtliche Bürgschaft übernommen und ihr das Recht eingeräumt, die verbürgte N.'sche Schuld auf seine Provisionsforderung in Abrechnung zu bringen. Kläger habe zur größeren Sicherheit zwar noch Wechsel in jenem Betrag giriert, als diese aber bei Verfall nicht bezahlt seien, selbst veranlaßt, daß die Wechselklage gegen den vermögenslosen N. nicht erhoben würde, indem er anerkannt habe, daß er aus seiner Provision für die Wechselforderung aufkommen müsse. Diese Behauptungen der Beklagten hat Kläger bestritten und geltend gemacht, er habe der Beklagten gegenüber keine weitere Verpflichtung, als die wechselfähige infolge unterlassener Protestierung erloschene durch das Giro, nicht aber darüber hinaus eine civilrechtliche Bürgschaft übernommen. Nach erhobenem Beweise hat das Gericht erster Instanz auf Abweisung der Klage erkannt, indem es den Kompensationsanspruch für begründet erklärte und feststellte, daß Kläger die rechtliche Verpflichtung einer Verbürgung habe übernehmen wollen, sodaß nach dem Erlöschen der Wechselverpflichtung die Klage aus dem ursprünglichen Geschäft wieder auflebe. Das Berufungsgericht hat auf Zurückweisung der Berufung erkannt. Dagegen hat Kläger die Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die zweite Instanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat es unterlassen, unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Beweisverfahrens, welche er ganz unberücksichtigt läßt, thatsächlich festzustellen, welchen Inhalt der bezüglich der N.'schen Schuld von den Parteien geschlossene Vertrag gehabt, welche Verpflichtung der Kläger der Beklagten gegenüber bezüglich der N.'schen Schuld hat übernehmen wollen und übernommen hat, ob er namentlich nur eine wechselfähige, sogenannte verkleidete Bürgschaft oder daneben noch eine civilrechtliche Bürgschaft übernommen

hat. Er stellt im Eingange seiner Gründe fest, daß Kläger die Verbürgung in Wechselform übernommen habe, erklärt aber bezugnehmend den Kläger, auch nach dem Erlöschen der Wechselpflicht, noch als civilrechtlichen Bürgen haftbar, ohne eine thatsächliche Feststellung des angegebenen Inhaltes. Dies beruht, wie die weitere Ausführung in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles ergibt, nicht etwa auf der rechtsirrtümlichen Ansicht, daß die Wechselverpflichtung, wenn eine Verbürgung das Motiv derselben sei, notwendig und ohne Rücksicht auf den Umfang des erklärten Bürgschaftswillens, die civilrechtliche Bürgschaft mit deren im bürgerlichen Rechte begründeten Wirkungen in sich begreife. Der Berufungsrichter sagt vielmehr ausdrücklich: es sei möglich, daß nach dem Parteiwillen eine Verbürgung sich auf die in Wechselform übernommene Verbürgung beschränken solle, das Verbürgungsversprechen also in dem Eingehen der Wechselverpflichtung seine Erfüllung gefunden habe, und daß nur eine Wechselforderung, keineswegs aber eine Forderung aus dem Bürgschaftsversprechen bestehen solle; ebenso sei es möglich, daß mit dem Versprechen einer Verbürgung überhaupt nur die Übernahme einer Wechselverpflichtung gemeint gewesen sei; aber

„in beiden, als möglich bezeichneten Fällen bedürfe es einer thatsächlichen Unterstüßung, und da es vorliegend an einer solchen fehle, müsse der Kläger, obwohl die Wechsel präjudiziert seien, der Beklagten aus der übernommenen Bürgschaft haftbar bleiben.“

Nach diesem Zusammenhange kann nicht etwa angenommen werden, der Berufungsrichter habe konkret nach den vorliegenden Umständen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Kläger für das Gegenteil thatsächlich nichts anzuführen vermocht habe, entscheiden wollen, es sei als festgestellt anzunehmen, Kläger habe sich nicht bloß wechselrechtlich, sondern auch civilrechtlich verpflichtet, verbürgen wollen. Daß das Berufungsgericht so nicht hat entscheiden wollen, ergibt sich evident daraus, daß es die richtige Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (in dessen Entscheidungen Bd. 2 Nr. 82 S. 365), welche in einer sogenannten verkleideten Bürgschaft zunächst nur eine Wechselverpflichtung findet, aber die Möglichkeit der Kumulierung einer Wechselverpflichtung und einer Civilbürgschaft statuiert, ausdrücklich mißbilligt. Das Berufungsgericht hat vielmehr einen rechtsgrundfählichen Verstoß begangen, indem es die Grundsätze über die Beweis-

last und die entsprechende Darlegungspflicht verletzt. Die Beklagte behauptet zur Begründung ihres Kompensationsanspruches, daß Kläger eine umfassendere Verpflichtung, nämlich eine civilrechtliche Bürgschaft, welche über die durch das Giro des Klägers übernommene Wechselverpflichtung hinausrage und nach dem Erlöschen der Wechselverpflichtung diese überdauere, übernommen habe. Der Kläger bestreitet, diese umfassendere Verpflichtung übernommen zu haben, und giebt eventuell nur eine aus dem Verbürgungswillen als Motiv hervorgegangene Wechselverpflichtung aber nur eine hierauf beschränkte, eine nach dem Erlöschen der Wechselpflicht fortbestehende civilrechtliche Verbindlichkeit nicht in sich begreifende Verpflichtung zu. Nach allgemeinen Beweisregeln hat nicht der Kläger darzulegen und zu beweisen, daß er nur die beschränktere Pflicht übernommen, vielmehr muß die Beklagte beim Bestreiten des Klägers beweisen, daß Kläger die umfassendere Verpflichtung, sei es ausdrücklich oder in konkludenter Weise, übernommen habe. Ob dieser Beweis geführt ist, muß zunächst vom Berufsungsrichter festgestellt werden. Dem Reichsgericht fehlen zu einer Definitiventscheidung die erforderlichen thatsächlichen Unterlagen.“